

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
Autor: Tanner
Kapitel: 7: Die Uebermacht des franz. Kaisers wird immer drückender
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr wohl zufrieden sei, und ungeachtet ihres Rückstandes im Exerzitiun doch von ihr bald gute Fortschritte und Brauchbarkeit gewärtige. Nachdem sie etwa 6 Wochen lang in der Gegend von St. Gallen stationirt gewesen, konnte auch sie wieder in die Heimat zurückkehren.*

7. Die Uebermacht des franz. Kaisers wird immer drückender.

Während blutige Kriege unsre Nachbarländer verheerten, hatten in unserm Lande die friedlichen Unternehmungen für die Wohlfahrt des Volkes ihren ungestörten Fortgang, und blühte, nachdem die Zwangsjacke der Centralisation abgestreift war, in den Kantonen ein edler Wettstreit, das, was dem Lande frommte, zu befördern. Aber bald sollte auch unser Volk die Erfahrung machen, daß das von der Hand eines fremden Fürsten gewährte Glück auf unsicherer Grundlage ruhe.

Derselbe mächtige Vermittler, der den streitenden Parteien Halt geboten und der Schweiz eine Verfassung gegeben hatte, unter der sie sich so glücklich entwickelte, war es auch, der diese Entwicklung immer mehr gefährdete. Mit Napoleon's Einfluß und Macht wuchs auch seine Herrschsucht, Empfindlichkeit und rücksichtslose Willkür, mit der er Reiche zertrümmerte und andere schuf, Fürsten entthronte und Glieder seiner Familie und Günstlinge zu Königen erhob. Immer mehr mußten die schweiz. Regierungen bemüht sein, den Willen des mächtigen Kaisers zu erfüllen; immer ängstlicher hüteten sie sich davor, seinen Unwillen zu erregen, und wiederholt verbreiteten sich beunruhigende Gerüchte über das Schicksal der Schweiz. So hieß es schon 1806, daß der über einige Vorgänge erzürnte Machthaber in Paris den Herzog von Borghese zum Könige der Schweiz bestimmt habe, welches Projekt jedoch schon in seiner Ge-

* Schäfers Materialien Jahrg. 1809.

burt erstickt worden zu sein scheint.* Die Lostrennung des Wallis und die Besetzung des Tessins vermehrten die Befürchtungen. Der Landammann der Schweiz sah sich 1810 genöthigt, vor unvorsichtigen Aeußerungen und Besorgnissen über die zukünftige Lage der Schweiz zu warnen. Man spreche von wahrscheinlichen, sogar von nahe bevorstehenden Veränderungen, welche die Verfassung und die politische Existenz der Schweiz wesentlich modifiziren werden. Dadurch könnte die wahre Gesinnung der Schweizernation in ein falsches Licht gestellt und der Glaube verbreitet werden, daß sie in die Krone Frankreichs Mißtrauen setze.**

Ein Beleg dafür, wie wenig Napoleon die Souveränität der Kantone und die Selbständigkeit der Schweiz achtete, ist

sein Eingriff in die Wahlfreiheit unser
Kanton.

Während des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahr 1809 machte die franzöf. Gesandtschaft dem Landammann der Schweiz Mittheilungen über unerlaubte Verbindungen in der Schweiz mit den aufständischen Vorarlbergern, sowie über Begünstigung des Durchzuges österreicher Kriegsgefangener. Nachdem nämlich Oesterreich kraft des Waffenstillstandes von Znaim genöthigt gewesen war, Tirol und Vorarlberg zu räumen, sah sich Dr. Schneider mit seinem Heer vorn von den Württembergern und im Rücken von den Franzosen angegriffen. Er schloß daher, um nicht durch längern Widerstand noch mehr Unglück über das Land zu bringen, seine eigene Rettung edelmüthig verschmähend, mit dem Kommandanten des württembergischen Vorpostenkorps eine Kapitulation ab und lieferte sich selbst den Württembergern aus, worauf er auf die Festung Hohenasberg gebracht wurde. Aus seinen Papieren und den mit

* Karl Morel Geschichte von Bonstetten.

** Missive im Landesarchiv in Trogen.

ihm aufgenommenen Verhören schien hervorzugehen, daß man in der Schweiz den Insurgenten Gewehre, Pulver und Blei verkauft und daß Hr. Landammann Zellweger die Bekanntmachung des von Pius VII. gegen Napoleon ausgesprochenen Bannfluches dem Hrn. von Normayr zugeschickt habe.

Napoleon wurde dadurch in seinem Argwohn, daß in der östlichen Schweiz Sympathien für die heldenmüthigen Nachbarn in Vorarlberg und Tirol vorhanden sei, bestärkt und beschwerte sich beim Landammann der Schweiz, d'Affry. Dieser ordnete eine genaue Untersuchung an; er forderte u. a. Landammann Zellweger wegen der mit Dr. Schneider gepflogenen Verbindungen zur Verantwortung auf und nahm ihm zugleich das Ehrenwort ab, daß er seinen Wohnort vorderhand nicht ändern werde, was jedoch ein Geheimniß bleiben sollte. Das Schreiben des Landammanns der Schweiz wurde ihm durch den General von Wattenwyl überbracht, dem er das verlangte Ehrenwort mit dem Vorbehalte gab, sich dahin begeben zu dürfen, wo ihn die Pflichten seines Amtes hinriefen. Uebrigens behauptete er, den Dr. Schneider nie gekannt, sondern demselben nur einige Nachrichten mitgetheilt zu haben, um auch solche von ihm zu erhalten, da ihn der eidgenössische General darum gebeten habe.* Tillier in seiner Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte bemerkt darüber: „Diejenigen Nachrichten, welche er (Zellweger) dem Letztern zukommen ließ, beurkunden ihn übrigens als einen nichts weniger als unbefangenen Beobachter der Zeitereignisse. Wohl war es ein Glück, daß Wattenwyl dieselben mit ruhigem Urtheile würdigte.“ Andererseits darf man nicht vergessen, daß Zellweger der einflußreichste Magistrat eines Kantons war, der das verlangte unverhältnißmäßig große Mannschäfts-Kontingent willig und ohne Zaudern stellte, dessen Obrigkeit

* Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte.

es mit der Beobachtung der Neutralität sehr Ernst nahm, indem sie, veranlaßt durch den Umstand, daß sich mehrere Vorarlberger in den Kanton St. Gallen eingeschlichen hatten, um Pulver und Blei einzukaufen, nicht nur das Volk ernstlich davor warnte, Angehörigen der kriegführenden Mächte Kriegsmaterial zu verkaufen,* sondern auch allen Hauptleuten der Gemeinden den Auftrag gegeben hatte, darüber zu wachen, daß auch in Hinsicht auf politische Stimmung und Neußerungen die in solchen Zeiten so nöthige Vorsicht und Klugheit beobachtet werde, und als dies ohne den gewünschten Erfolg war, Jedermann, sei er eingeboren oder ansäßig, bei strenger Verantwortung aufgefordert hatte, sich aller politischen, vorzüglich aller unanständigen und unbezugten Neußerungen und Gespräche über das Schicksal der kriegführenden Mächte ganz und gar zu enthalten und das sowohl in öffentlichen als in Privatgesellschaften.**

Daß Landammann Zellweger, wie Monard sagt, „fälschlich angeklagt war,“ geht auch aus dem Schreiben des schon erwähnten Generals von Wattenwyl hervor, das er am 5. April 1810 als Landammann der Schweiz an Zellweger richtete und so lautet:

Hochgeehrter Herr Landammann!

In Antwort auf Ihre Zuschrift vom 30. Merz stehe ich nicht an, die Erklärung zu geben:

„Daß, nachdem die politischen Rücksichten, welchen meinen würdigen Vorfahren in dem Amt eines Landammanns der Schweiz bewogen hatten, Ihr Ehrenwort zu begehren, daß Sie Ihr Domizil bis zur Erörterung der aus den Depositionen des Dr. Schneider gegen Sie hergeleiteten Klagen nicht verlassen würden, durch Veränderung der Umstände, nunmehr als nicht bestehend anzusehen sind: dieses Versprechen Ihnen von dem

* Publikationsprotokoll: Edikt vom 6. Juni 1809 (verlesen am 11. Juni.)

** Publikationsprotokoll: Edikt vom 26. Mai 1811 (verlesen am 28. Mai.)

Landammann der Schweiz zurückgegeben wird und daselbe Ew. Hochwohlgeboren nicht mehr binden solle.

Diese Erklärung, Hochw. Herr Landammann, wird Ihnen hoffentlich zur vollen Beruhigung gereichen. Sie fließt aus der Ueberzeugung, daß ein Mann wie Sie, ein angesehener Magistrat, der seine Pflicht und Interesse des Vaterlandes heilig achtet, nicht auf leichte Angaben hin bei auswärtigen Behörden in den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses mit Rebellen hätte kommen sollen.“*

Dessen ungeachtet fand sich der franz. Gesandte Graf Talleyrand bewogen, im Namen seines Kaisers am 16. Mai 1810 die Forderung an den Landammann der Schweiz zu richten, „daß der Landammann Zellweger auf keinen Fall als Gesandter an der Tagsatzung erscheinen möchte,“ eine Forderung, welche, wie Tillier sagt, als durchaus im Widerspruche mit den Rechten der obersten Wahlbehörde des Standes Appenzell A. Rh. und der eidgenössischen Selbstständigkeit überhaupt stand und den Landammann der Schweiz in bittere Verlegenheit brachte, so daß er sich deßhalb an den eben in Paris befindlichen d'Affry wendete und ihn dringend bat, das Ungewitter dort zu beschwören, wobei er übrigens auch nicht versäumte, Zellweger selbst von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. Auch gegen den Grafen von Talleyrand sprach sich das Bundeshaupt mit Freimüthigkeit und Würde über die bedenkliche Zumuthung des Kaisers aus.

Der glückliche Umstand, daß die Wahl der Gesandtschaft noch nicht getroffen war, milderte die Sache und Zellweger, um das Schicksal seines Vaterlandes besorgt und den gebieterischen Umständen Rechnung tragend, versprach, die Wahl nicht anzunehmen.** Demgemäß ersuchte er, als es sich um die Wahl des Tagsatzungsgesandten handelte, die

* Missive im Landesarchiv in Trogen.

** Tillier Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte und Monard.

Mitglieder des Gr. Rathes, ihn aus wichtigen Gründen damit zu verschonen. Er rieth auf Herrn Statthalter Schieß, der dann auch gewählt wurde.*

Das gleiche Begehren stellte Talleyrand vor der außerordentlichen Tagsatzung 1811 an den damaligen Landammann der Schweiz, Herr H. D. Grimm von Wartensfels von Solothurn. Wie sich nun dieser dabei benommen, geht am besten aus seinem Briefe an Landammann Zellweger hervor.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Ich glaube es meiner Pflicht und der Hochachtung, die mir Ihr öffentlicher und persönlicher Charakter einflößt, schuldig zu sein, E. H. im Vertrauen zu eröffnen, daß bei Anlaß der bevorstehenden Tagsatzung S. Gr. der franz. Gesandte die nämlichen Einwendungen wieder erneuert hat und geltend machen wollte, welche vor einem Jahre, als es um die ordentliche Tagsatzung zu thun war, gegen Sie, Herr Landammann, auf die Bahn gebracht wurden.

Herr von Talleyrand erwähnte zuerst davon in einer mündlichen Unterredung. Da mir aber damals die nähern Umstände der Sache nicht bekannt waren, so beschränkte ich mich auf einige allgemeine Aeußerungen und versprach meine Gesinnungen darüber schriftlich mitzutheilen. Auf den Bericht, den mir Hr. Kanzler Mousson erstattet und nach Einsicht der einschlagenden geheimen Aktenstücke habe ich an Herrn von Talleyrand das sub. A** beiliegende confidentielle Schreiben erlassen. Die einige Tage hierauf erhaltene Antwort des Ministers folgt hier in Abschrift sub. B.***

Diese beweiset leider, daß das ungünstige nach meiner Ueberzeugung ganz ungegründete Vorurtheil des Ministers noch nicht gehoben ist. Andererseits scheint Hr. von Talleyrand nicht geneigt, Aufsehen erregende Schritte vorzunehmen. Da E. H.

* Großrathsprotokoll. In seinen Strazen des Großrathsprotokoll hat Hr. Landammann Zellweger die Notiz, er sei einstimmig entlassen worden.

** Weder das erwähnte Schreiben sub. A noch den Brief Wattenwyls vom 19. Mai 1810 konnte ich finden.

*** Missive im Landesarchiv in Trogen.

nunmehr wissen, wie die Sachen stehen, so werden Sie desto eher beurtheilen können, was Ihre Verhältnisse, das Ansehen Ihres hohen Standes und jenes der Tagsatzung erfordern mögen. In jedem Falle aber bitte ich E. H. die gegenwärtige Eröffnung als einen Beweis meiner Ihnen gewidmeten persönlichen Hochachtung und Ergebenheit und meiner freundschaftlichen Theilnahme ansehen zu wollen.

Solothurn, den 2. April 1811.

Ihre gehorsamer Diener

Grimm.*

Dieses Mal aber ließ sich Landammann Zellweger nicht abhalten, die Wahl anzunehmen, womit ihn der Gr. Rath am 5. April 1811 beehrte.

In der ängstlichen Sorge, den Unwillen des mächtigen und empfindlichen Vermittlers nicht zu erregen, beeilten sich die Regierungen mehrerer Kantone, Schriften und besonders Zeitungen einer strengen Zensur zu unterwerfen. Auch in unserm Kantone wurden die Zügel straffer angezogen. Als ein Gottlieb Friedrich Tanner von Herisau 1812 etliche Verse über die Feuersbrunst in Herisau, über eine Mordthat in Reute, über die verdienstlosen Zeitumstände, über die Kriegszüge Napoleons u. s. w. in Druck zu geben beabsichtigte, mußte er die Bewilligung dazu einholen. Das Gleiche hatte auch Landsfährndrich Tobler zu thun, als er seine Regenten- und Landesgeschichte herausgab, und mußte sie so beschneiden, daß sie ihre beste Würze verlor.

Bei den wiederholten Warnungen des Landammanns der Schweiz, daß sich das Volk nicht unvorsichtig über die politische Lage der Schweiz ausspreche, und aufgeschreckt durch die offene Sprache, womit ein Einsender im Schweizerboten das Verlassen der alten Einfachheit unsers Volkes

* Missive im Landesarchiv in Trogen.

geißelte,* erließ der Gr. Rath am 6. August 1812 folgendes Edikt:

Tit.!

Durch Vorfällenheiten unbeliebiger Art aufmerksam gemacht, haben wir in unsrer letzten Großrathssitzung in Trogen in Hinsicht des Drucks verschiedener Schriften und Aufsätze Folgendes erkannt:

Bei ernster Verantwortlichkeit sollen furohin in unserm Lande und von unsern Lands- und Kantonseinwohnern, wer selbige auch sein mögen, keinerlei Schriften oder Aufsätze weder gedruckt noch zum Druck in öffentliche Blätter eingesandt werden mögen, es seien denn selbige vorher der hochobrigkeitlich aufgestellten Zensur-Behörde des Landes vorgelegt und der Druck von derselben bewilligt worden. **

Die Zensur-Behörde bestand aus Landammann Zellweger in Trogen und Statthalter Schieß in Herisau.

Die Zensur wurde so lästig, daß Rathsherr Schäfer die von ihm seit 1809 herausgegebenen, sehr schätzbaren Materialien zu einer väterländischen Chronik von Ende 1813 an nicht mehr fortsetzte. ***

Viel empfindlicher aber als die Zensurschranken waren für das Volk neben dem französischen Einfuhrverbote die sogenannte Kontinentalsperre und das Zolldekret von Trianon, welchen die Schweiz beitreten mußte.

Statt des bei Abschluß des Defensivbündnisses und der Militärkapitulation mit Frankreich in Aussicht gestellten Handelsvertrages, welcher die schweizerischen Verhältnisse und Bedürfnisse auf eine freundliche Art berücksichtigen sollte, führte Napoleon plötzlich eine enorme Zollerhöhung

* „Einladung an das (im Schweizerboten besprochene) Schatzgraber Männchen zu uns in den Kant. Appenzell.“ Wir werden Einiges daraus in der Darstellung unsrer Sittengeschichte (in der 2. Abtheilung dieser Arbeit) bringen.

** Publikationsprotokoll.*

*** Gottlieb Blichler im Volksblatt von Herisau. Jahrgang 1832.

auf Baumwollenwaaren ein (29. Oktober 1803), die zwar vorzüglich gegen England gerichtet war, aber doch auch mit voller Rücksichtslosigkeit gegen die Schweiz in Anwendung gebracht wurde. Diesen Zollerhöhungen folgte am 22. Febr. 1806 ein neues kaiserliches Zolldekret, das die Einfuhr von Baumwollenwaaren auf 7 Fr. pr. Kilogramm ohne jeden Unterschied der Qualität erhöhte und alle Baumwollentücher und Mouffeline den verbotenen Artikeln beifügte. Von Italien war für unsere Industrie nichts Besseres zu erwarten, da der Vizekönig dieses Landes, Eugen Beauharnais, den Winken Napoleons folgen mußte.

Viele schweizerische Kaufleute brachten nun eine Menge verbotener, ja sogar englischer Waaren in den Kant. Neuenburg, der 1806 von Preußen an Frankreich abgetreten wurde, damit die Waaren, wenn einmal die faktische Einverleibung desselben stattfindet, hinter die franz. Zolllinie kommen würden. Allein das Erste, was Napoleon nach der Besitznahme Neuenburgs that, war, daß er jene Waaren mit Beschlagnahme belegte. Mit drohenden Worten beschuldigte er dann die helvetische Regierung, daß sie nicht einsehe, wie ihr Interesse und die Pflicht ihres Bündnisses mit Frankreich die Ausschließung aller englischen Waaren von ihrem Gebiete erheische.

Dem Zornausbruch des Gewaltigen zuvorzukommen, beeilte sich die Tagsatzung am 5. Juli bei schwerer Strafe die Einfuhr aller in den englischen Besitzungen fabrizirten Baumwollentücher und Mouffeline mit einziger Ausnahme des unsrer Landesfabrikation als ersten Stoff dienenden Baumwollengarns für die ganze Schweiz zu verbieten.

Noch im gleichen Jahre erfolgte die Kontinentalsperre, die allen Ländern des Festlandes jeden Handel und Briefverkehr mit England verbot, über alle aus England und dessen Kolonien gekommenen Waaren die Konfiskation verhängte und jedem englischen Schiffe die Einfuhr in einen franz. Hafen oder in den eines von Frankreich abhängigen

Landes untersagte. Und endlich erließ der Kaiser am 5. August 1810 vom Schlosse Trianon aus ein Zolldekret, welches die Kolonialwaaren mit unerhörten Abgaben belegte und bestimmte, daß diese Abgaben auch von denjenigen Waaren bezahlt werden sollten, die schon eingeführt waren.

Unterm 29. September theilte Napoleon dieses Dekret auch dem Landammann der Schweiz mit dem ausdrücklichen Verlangen mit, daß die schweiz. Eidgenossenschaft den aufgestellten Tarif für die auf ihrem Gebiete konsumirt werdenden Kolonialwaaren ebenfalls einführe.

Schnell folgte Mahnung auf Mahnung, diesem Verlangen nachzukommen, begleitet mit bitteren Vorwürfen, daß die Schweiz die Niederlage aller Kolonialwaaren geworden sei, daß die Waaren an den Grenzen Frankreichs sich anhäufen und alle Mittel in Anwendung gebracht werden, die der Betrug ersinnen könne, um sie dahin einzuführen.*

Zu den Kantonen, die sich nicht sehr beeilten, dem kaiserlichen Gebote Folge zu leisten, gehörte Appenzell A. Rh. In der Sitzung vom 13. Oktober 1810 wurde die Sache von der Landeskommission ernsthaft deliberirt und beschlossen, man wolle vorläufig einen Entwurf eines Schreibens an S. Ex. den Landammann der Schweiz den Kantonen Zürich und St. Gallen mittheilen und diese um ihre Ansicht darüber anfragen.**

Der Entwurf enthielt eine lebhafte Kritik und Widerlegung der zweiten franzöf. Note (vom 5. Oktober), erklärte, daß von den Brisen der Korsaren und den Konfiskationen der Mauthen nichts nach der Schweiz, alles nach Frankreich komme; ebenso verhalte es sich mit der neapolitanischen Baumwolle. Die Schweiz wäre daher bei

* Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, herausgegeben vom kaufm. Direktorium, bearbeitet von Dr. Hermann Wartmann, Aktuar des kaufm. Direktoriums.

** Protokoll der Landeskommission.

der Annahme des neuen Tarifs in Wirklichkeit lediglich auf die über Wien und Triest eingehende levantinische Baumwolle beschränkt und diese allein würde dem Bedürfnis nicht genügen. Was demnach die Schweiz von den franz. Forderungen als berechtigt anerkennen sollte, beschränkte sich nach diesem Entwurfe (von Landammann Zellweger) darauf, die Anhäufung von Kolonialwaaren im Innern oder an den Grenzen zu verhindern und das vorhandene Eigenthum von Ausländern zurückzuweisen.*

Bevor jedoch dieses Schreiben von Trogen abgehen konnte, traf daselbst eine dritte und bald darauf eine vierte Note ein, welche die Landeskommission zur Ueberzeugung brachten, daß dem kaiserlichen Verlangen nicht mehr auszuweichen sei. Sie berief demnach auf den 16. Oktober den Gr. Rath zur Erledigung dieses Gegenstandes ein,** und dieser ließ am darauf kommenden Sonntag folgendes Edikt von den Kanzeln verlesen:

„Der franz. Kaiser begehrt, daß auch die Schweiz seinem bekannten, auf dem festen Lande aufgestellten System, die Kolonialwaaren und englischen Fabrikate betreffend, beitrete, und seine daherigen Schlag auf Schlag eingetroffenen, durch seine Gr., den Hr. Landammann der Schweiz uns mitgetheilten Noten sind so dringend abgefaßt, daß uns über die unausweichliche Nothwendigkeit, dem Begehren seiner Majestät zu entsprechen, kein Zweifel bleibt. Wir haben dann in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes nach dem Beispiel der übrigen interessirten Kantone Nachfolgendes erkennt und schleunig auszuführen beschlossen:

- 1) Es soll auf alle vorhandenen Kolonialwaaren in den Läden und Magazinen unsers Landes unvorzüglich obrigkeitlicher Beschlag gelegt und ein genaues Verzeichniß über selbige geführt werden.

Unter Kolonialwaaren wird überhaupt verstanden:

Kaffee, Zucker, Thee, Gewürze, Farbwaaren und alle die-

* Wartmann Industrie und Handel im Kanton St. Gallen.

** Ebendaselbst und Protokoll der Landeskommission.

jenigen Spezerei- und andere Artikel, welche über Meer zu uns gebracht werden.

Es werden darunter für einmal verstanden ferner: Alle Gattungen von Baumwolle (und die englischen Garne).

- 2) Alle im Land vorfindlichen, durch das Gesetz der Tagsatzung vom 6. Juli 1806 verbotenen englische Artikel und Fabrikate sollen ohne weiters konfisziert sein.
- 3) Dieses mit aller Genauigkeit auszuführen, haben wir 3 von unsern Tit. H. Landesbeamteten verordnet, welche jeder in dem ihm angewiesenen Kreis mit Zuzug eines Hauptmanns in jeder Gemeinde und der Landeskanzlei oder in deren Namen bestellten Personen bereits angefangen haben, diesen wichtigen Auftrag zu vollziehen.
- 4) Alle Waaren, welche bloß in Beschlag genommen sind, können von ihren Besitzern weiterhin veräußert und benutzt werden. Diese haben aber zu gewärtigen, daß seiner Zeit eine nach Maßgabe des kaiserl. franz. Tarifs vom August und September dieses Jahres auf diese sequestrirte Artikel zu legende Abgabe von ihnen bezogen werde.
- 5) Die konfiszierten Artikel bleiben unberührt liegen und können von ihren bisherigen Inhabern auf keinerlei Weise mehr veräußert noch benutzt werden.
- 6) Es wird allem Obigen zufolge Jedermann vor Verfälschungen und Verheimlichungen ernsthaft gewarnt, indem ein solcher, der für Fehler dieser Art überwiesen würde, unausweichliche und strenge Verantwortung und Strafe zu erwarten hätte.

Erkennt in unsrer außerordentlich abgehaltenen Großen Rathsversammlung in Herisau den 16. Weinmonat 1810.“

Der Landammann der Schweiz gab sich alle Mühe, den franz. Kaiser zu bewegen, Milderungen eintreten zu lassen, aber lange vergeblich. Da rief er am 11. Dezember 1810 im Namen von 20,000 Familien aus den Kantonen Zürich, Aargau, Glarus, St. Gallen und Appenzell, welche sich bisher mit Spinnen, Weben, Sticken und Baumwollenfärben beschäftigt hatten und nun im Eingang des Winters von Arbeitslosigkeit und Hunger bedroht waren, die Gnade des Kaisers an, was endlich doch den Erfolg hatte, daß wenigstens der Transit der levantinischen Baumwolle nach

* Publikationsprotokoll.

der Schweiz wieder gestattet wurde. Ueberdies erklärte der franz. Gesandte an den 3 süddeutschen Höfen, daß nun die Schweiz in Beziehung auf die Kolonialwaaren allen Maßregeln Frankreichs beigetreten sei, worauf diese anfangs 1811 die Transitverbote gegen die Schweiz und den auf die transirenden Schweizerwaaren gelegten Sequester unter gewissen Bedingungen aufhoben.

Gleichwohl lastete Napoleons Herrschaft, wie über ganz Europa, so auch über unserm Vaterlande schwer. Die St. Gallisch-Appenzellische Baumwollenindustrie lag ganz darnieder. Die Vertheuerung des Rohstoffes durch die Kontinental Sperre hatte eine entsprechende Vertheuerung der Baumwollenfabrikate zur Folge, wodurch der Verbrauch derselben, besonders der Luxusartikel, immer kleiner wurde, und das um so mehr, weil vom Jahr 1810 an das Absatzgebiet unsrer Waare ausschließlich auf die Länder des Rheinbundes beschränkt war, und eines von ihnen, Baiern, im Herbst 1811 ein neues Zollgesetz mit erhöhten Zollansätzen auf die Fabrikate unsrer Industrie einführte. Gab es in den Jahren 1809 und 1810 noch Momente, da gewisse Artikel wieder besser zogen, so gerieth der Verdienst im Sommer 1811 völlig ins Stocken. Es wurde außerordentlich wenig gekauft; im Oktober fanden sich zwar zahlreiche Käufer ein, aber es war dabei nichts zu verdienen. Eine bedeutende Anzahl Fabrikanten war genöthigt, ihre Arbeiter zu entlassen, so daß viele Tausende brodlos wurden. Baumwollenstücke, die im Jahr 1810 28 fl. galten, mußte man um 20, ja sogar um 18 fl. verkaufen und Mouffeline, für die man im vorigen Sommer pr. Stück 22 fl. erhielt, kam nun auf 14 fl. herunter.

Mit der Stickerei ging es auch nicht gut, etwas besser mit Leinwand, Cambric und Perkale. Noch trauriger stand es mit unserer Industrie im Jahr 1812; sie war so weit herunter gekommen, daß sich eines solchen Verfalls niemand erinnern konnte. Die meisten Weber waren unbeschäftigt.

Zudem stiegen wegen des Krieges die Lebensmittel im Preise. Dagegen waren die Landesprodukte: Heu, Milch und Butter, sehr wohlfeil, so daß viele Güterbesitzer nicht zinsen konnten. In dieser Zeit der Noth fanden sich Viele, besonders vor der Sitter, genöthigt, ihr Brod in der Fremde zu suchen, während Andere sich auf den Landbau verlegten. Man sah in hohen und niedern Gegenden des Kantons Kartoffeln, Hafer und Roggen anpflanzen, welche trotz des nassen Sommers vollkommen zur Reife gelangten.*

Auch die Landesobrigkeit that, was ihre beschränkten Kompetenzen gestatteten. Schon am 21. Februar 1811 erließ dieselbe ein Edikt, worin sie die Fabrikanten, welche im Auslande sticken und höhlen ließen, aufforderte, ihre Arbeiten doch den bedürftigen Landsleuten der äußern Rhoden zu Theil werden zu lassen, um so dem Mangel, sowie der täglich zunehmenden Armut und dem aus der Arbeitslosigkeit entstehenden Müßiggang und Bettel Schranken zu setzen. Die Dürftigen ermahnte sie, sich willig in den geringen Verdienst zu schicken, wie es die Ausländer schon lange gethan, ihre Kinder von Müßiggang und Bettel zurückzuhalten und bei Arbeit und Gebet auf Gott zu vertrauen, der den Fleiß und jeden noch so gering scheinenden Erwerb segne. Die Vorsteherchaften der Gemeinden wurden beauftragt, möglichst dazu beizutragen, daß sowohl ihre fabrizirenden Gemeindsgenossen als auch die Armen diesen Ermahnungen Folge leisten, auf Diejenigen, welche sich dem Bettel ergeben, ein wachsames Auge zu richten und sie zur Ordnung zu weisen.**

Als dann die Noth immer größer wurde, rief die Obrigkeit im Herbst 1811 Abgeordnete aus allen Gemeinden zusammen, welche eine Art Armenunterstützungsanstalt ins

* Wartmann Industrie und Handel im Kanton St. Gallen und Fisch Appenz. Chronik (Manuskript.)

** Publikationsprotokoll.

Leben riefen, wobei mehrere der reichsten Gemeinden an die Armenkosten der ärmsten Gemeinden Einiges beitrugen. Diese Anstalt bestand bis im April 1812.*

Unterm 4. Dezember 1811 erließ der Gr. Rath wegen der herrschenden Noth abermals einen Aufruf an das Landvolk, worin er es ermahnte, dem Beispiele der benachbarten Staaten zu folgen und die Bedürfnisse möglichst einzuschränken, sich in Hinsicht auf Kost und Kleidung mit demjenigen zu begnügen, was in unserem eigenen Lande zu finden sei und bei gehöriger Anstrengung bei uns produziert werden könne. Dann heißt es:

„Ein Hauptmittel zur Erleichterung eurer Sorgen erblicken wir mit Gewißheit des guten Erfolgs in der thätigern Anpflanzung unsers eigenen Bodens und wir fordern daher jeden Güterbesitzer unsers Landes alles väterlichen Ernstes auf, kommandes Frühjahr zeitlich einen Theil seines Bodens, je nach seiner Lage und Bedürfnissen, anzupflanzen. Man hat in frühern Jahren, als Handel und Gewerbe weniger bekannt waren, in unsrem Lande Feldfrüchte, Flachs, Hanf und Anderes gut gedeihen sehen. Dies soll Jedem ermuntern, es seinen Vätern gleichzuthun und so zur Verminderung seiner eigenen und der drückenden Sorge seiner Mitmenschen beizutragen.

Wenn seiner Zeit die Klage begründet war, daß bei eigener Anpflanzung das Produkt theurer zu stehen komme, als man es einkaufe, so fällt dieser Umstand von selbst weg. Viele hundert Hände warten auf Arbeit um geringen Lohn; die Thätigkeit des Volkes wird hiedurch wieder unterhalten; der Müßigang und seine traurigen Wirkungen verschwinden, und so dies geschieht, wachsen Ordnung und Sittlichkeit wieder heran; der Werth der Grundstücke und der Produkte verbessert sich in dem Grade, als man durch Anpflanzung des Bodens mehr und mehr Nutzen aus demselben hervorzieht; dem bekümmerten Bauersmann weicht sein Kummer über den Verlust seines Brods und Eigenthums; der biedere Tagelöhner hat zu arbeiten und zu essen und der begüterte Einwohner, der sein Geld auf Zinsen legte, sieht sich vor Schaden und Nachtheil gedeckt“ u. s. f.

* Fisch Chronik.

Im folgenden Frühjahr (1. April 1812) erneuerte der Rath seine Ermahnungen, wies darauf hin, daß seit dem Dezember die Lebensmittel und alle Produkte, die vom Auslande bezogen werden müssen, im Preise gestiegen, hingegen die Landeserzeugnisse immer mehr gefallen seien und daß besonders der Preis des Futters so niedrig stehe, daß es den meisten Bodenbesitzern unmöglich sei, die schuldigen Zinsen zu entrichten.

Weil aber bei den damaligen drückenden Zeitumständen Viele unvermögend waren, den nöthigen Samen anzuschaffen, so ermahnte die Obrigkeit die Vermöglichern, den ärmern Mitbrüdern dazu zu verhelfen, und die reichern Güterbesitzer wurden ermuntert, in der Anpflanzung des Bodens mit gutem Beispiel voranzugehen.*

Als dann in Folge der Noth Viele auswanderten, sah der Rath, aus Furcht, unsre Industrie möchte auf fremden Boden verpflanzt werden, sich veranlaßt, das Volk vor der Auswanderung zu warnen. So sagt er in seinem Edikt vom 2. Dezember 1812 unter Anderm:

„Arme Arbeitslose! Eure Sorge und euer Kummer ist zu billigen, aber schmerzlich ist es uns zu sehen, wie schnell ihr bereit seid, euer Vaterland, eure Gemeinde, Verwandte und Bekannte zu verlassen und in Gegenden zu ziehen, wo ihr, indem ihr euern Unterhalt sucht, den Erwerbsquellen eures Vaterlandes, das euch so lange nährte, den Untergang bereitet. Wir machen es euch zur Pflicht, ehe ihr diesen wichtigen Entschluß ausführt, euch zuerst an eure sämtlichen Vorgesetzten zu wenden, denen wir den ernstesten Auftrag gegeben haben und hiemit wiederholen, Alles zu thun, um eure Noth zu lindern, aber auch keinem von euch eher die zur Auswanderung erforderlichen Scheine zu geben, es rechtfertige dann der gänzliche Mangel an Arbeit und Brod diesen Schritt und es seien noch anderweitige Hindernisse, welche nicht selten in solchen Fällen eintreten, gehoben.“

* Diese beiden Edikte finden sich wörtlich in Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Jahrg. 1812, S. 61—67.

Im gleichen Edikt warnt er neuerdings vor Müßiggang und Bettelei und richtet sich dann noch mit folgenden Worten an die Vorsteher und Vermöglichen:

„Nun wenden wir uns aber auch mit dem Ernst eines Vaters, dem über das Unglück seiner Kinder das Herz blutet, an euch Vorsteher, Vermögliche, Gewerbetreibende Angehörige und Einwohner des Vaterlandes! Fühlt ihr die Noth, die eure Brüder drückt, o so rege sich in euch der selige Entschluß: Wir wollen thun, wir wollen helfen, was wir können, und Gott wird euer Beginnen, als ein Werk, das ihm gefällt, an euren darbedenden Mitmenschen, an euch und den Eurigen segnen! — Ihr Reichen und Vermöglichen! An welcher mannigfaltigen Bedürfnisse seid ihr gewöhnt, deren größeren Theil ihr mit Produkten aus dem Auslande befriedigt. Denkt an eure armen Landsleute; noch Viele unter ihnen sind im Stande, euch das Nämliche zu liefern, was der Fremde“ u. s. f.

Endlich ermuntert der Rath die Industriellen nochmals, den Armen doch so viel Arbeit zu verschaffen, als immer möglich sei, und die Reichen überhaupt, auch durch Kornankäufe zur Milderung der Noth beizutragen.*

Und der Gott, von dem der Rath in dem angeführten Edikte sagte, daß er es sei, der aller Völker Schicksal leite, in dessen Hand das Wohl und Weh der Nationen liege und der auch allein die immer zunehmende Noth zu heben vermöge, erwies sich auch in dieser Noth als der Retter. Dem gewaltigen Herrscher, welcher durch seine Vermittlungsakte der Wohlthäter unsers Vaterlandes, aber auch die Ursache war, daß so viele Schweizer dem Schlachtfelde überliefert wurden, der das Wahlrecht verkümmern und die Presse maßregeln wollte, der uns das Wallis entriß, den Kanton Tessin mit Truppen besetzen ließ und durch seine Kontinental Sperre und die damit in Verbindung stehenden Mauthanstalten die Erwerbsquellen unsers Volkes verstopfte — ihm wurde nun zugerufen: Bisher und nicht

* Publikationsprotokoll und Fisch Appenz. Chronik.

weiter! Sein unbegrenzter Stolz und seine unersättliche Herrschsucht fanden in Rußland ihr Gericht. „Seine eiserne Stirne zerschellte“, wie Henne-Amrhyn sagt, „an dem nordischen Kolosse und Deutschlands begeistertes Volk jagte die große Armee in Galliens Fluren zurück, und nachdem die große Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18. und 19. Oktober 1813) geschlagen worden, zogen die verbündeten Heere Rußlands, Preußens und Oesterreichs unaufhaltsam westwärts.“

8. Aufhebung der Mediationsakte. — Die Feldzüge von 1813 und 1815.

Als sich die Heeresmassen der Kaiser und Könige unsern vaterländischen Grenzen näherten, berief der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagsatzung auf den 15. November 1813 nach Zürich, um über die Mittel zur Aufrechthaltung der Neutralität Berathung zu pflegen. Einstimmig wurde beschlossen, die Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten und mit allen Kräften zu handhaben. Die Tagsatzung sprach auch die Erwartung aus, daß alle Mächte sie anerkennen werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses ordnete sie die Besetzung der Grenze an, ertheilte dem Landammann der Schweiz die nöthigen Vollmachten und erwählte den gewesenen Landammann von Wattenwyl zum Obergeneral. Sodann bot sie das erste Contingent von 15,000 Mann auf und lud die Kantone ein, das zweite in Bereitschaft zu halten und ein drittes zu organisiren.

Appenzell, das nie zurückblieb, wenn es galt, für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes einzustehen, zeigte auch jetzt wieder seine volle Bereitwilligkeit, die Bundespflichten redlich zu erfüllen.

Schon als im Sommer der Donner der Kanonen noch in weiter Ferne die kommende Gefahr verkündete, zeigte sich